

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Herrn Regionsrat
Ulf-Birger Franz
Region Hannover
Dezernat Wirtschaft, Verkehr u. Bildung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

bearbeitende Dienststelle
Erste Kreisrätin
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Wißmann 211
Kontakt
Telefon: 05121 309-2111
Fax: 05121 309 95-2111
EKR@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

II

25.09.2020

Sehr geehrter Herr Franz,

ich danke Ihnen für das sehr konstruktive Gespräch in Ihrem Hause und fasse hiermit die wichtigsten Ergebnisse aus meiner Sicht noch einmal zusammen:

Die seit Jahrzehnten bestehende Stadtbahnverbindung zwischen Hannover, Laatzen und Sarstedt wird von Fahrgästen aus den benannten Kommunen gut angenommen. Neben dem federführenden Aufgabenträger Region Hannover ist auch der Aufgabenträger Landkreis Hildesheim durch den Streckenabschnitt Heisede-Sarstedt berührt. Bis auf einen einmaligen Zuschuss zu einer vor mehreren Jahren durchgeführten Sanierung der Gleisanlagen hat sich der Landkreis Hildesheim bisher nicht an den Kosten beteiligt.

Die von Ihnen getroffene Aussage, wonach sich eine Kostenzuständigkeit des Landkreises Hildesheim aus dem RegG und dem NNVG ergebe, ist unsererseits nicht nachvollziehbar. Weder findet sich in den jeweiligen Gesetzen eine explizierte Regelung, noch konnte diese Aussage durch Nachfrage bei der LNVG oder eine gutachterliche Aussage der BBG aus Bremen in einem vergleichbaren Fall bestätigt werden. Insofern sind wir rechtlich frei, eine für beide Seiten angemessene Kostenverteilung auszuhandeln. Das Angebot des Landkreises Hildesheim, sich bei einer expliziten Anfrage an die BBG an den Kosten für eine gutachterliche Stellungnahme hälftig zu beteiligen, die unseren jeweiligen Gremien vorgelegt werden kann, besteht weiterhin.

Sie unterscheiden im Entwurf der delegierenden Zweckvereinbarung "Betrieb" und "Infrastruktur". Die Betriebskosten sind durch die Region Hannover sehr detailliert und nachvollziehbar ermittelt worden. Genutzt wird die Strecke durch Fahrgäste beider Aufgabenträger, wobei der Anteil derer aus dem Kreisgebiet höher sein wird. Dafür dürfte der Aspekt der Verkehrsvermeidung in der Region und insbesondere Stadt Hannover höher zu bewerten sein. Letztendlich wäre aus hiesiger Sicht eine Teilung der Betriebskosten angemessen. Da sie aber nur 15 % des Gesamtdefizites ausmachen, kann eine Einigung nur dann gelingen, wenn man bei den Infrastrukturkosten zu einer Lösung kommt.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Infrastrukturkosten betragen in Summe laut Darstellung der Region 581 T€. Es ist dem Landkreis nicht möglich, das Zustandekommen dieses Betrages nachzuvollziehen, da er zum großen Teil auf Durchschnittswerten und pauschalen Angaben der betroffenen Unternehmen beruht, wobei eine Spitzabrechnung aus durchaus verständlichen Gründen nicht möglich sei dürfte.

Während bei Fahrplanänderungen der Landkreis als benachbarter Aufgabenträger vom Land beteiligt wird, finden alle Entscheidungen zur Infrastruktur hinter verschlossenen Türen statt. Dies betrifft grundsätzliche Weichenstellungen technischer Veränderungen genauso wie Wartungsintervalle und der Zeitpunkt von Ersatzinvestitionen. Selbst die Organisationsform der Leistungserbringung sowie deren Vergabe an ein Unternehmen kann von hier aus nicht beeinflusst werden.

Alle diese Entscheidungen haben jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Infrastrukturkosten. Insofern entspricht es nach unserem Dafürhalten nicht den Grundsätzen der Billigkeit, die hierfür entstehenden Kosten an den benachbarten Aufgabenträger durchzureichen. Dies gilt umso mehr, als in § 1 des Entwurfes der delegierenden Zweckvereinbarung die Aufgabenträgerschaft für den in Rede stehenden Abschnitt vom Landkreis auf die Region übertragen werden soll.

Die Lösung kann nur entweder eine Quotelung der Infrastrukturkosten zwischen Region und Landkreis oder aber eine Reduzierung auf messbare Bestandteile sein.

Ich freue mich, von Ihnen zu hören und verbleibe

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Wißmann